

Im Interesse der Exaktheit der Beweisführung kann auch von der Möglichkeit der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter Gebrauch gemacht werden (§ 210 StPO).

Ähnlich verhält es sich auch mit der Notwendigkeit, Beweisgegenstände vorzulegen. Erst auf der Grundlage der eigenen Anschauung ist das Gericht in der Lage, den Beweiswert des konkreten Gegenstandes zu bestimmen. Die eigene Anschauung ist mitunter auch erforderlich, um einem Sachverständigengutachten über Beweisgegenstände mit Sachkunde folgen zu können. Letztlich ist die Vorlage der Beweisgegenstände überhaupt erst der Beweis für ihre tatsächliche Existenz, von der sich das Gericht hier selbst empirisch überzeugen kann. Die Existenz des Beweisgegenstandes und all dessen, was das Gericht selbst an ihm wahrnehmen kann, wird damit für das Gericht zum Fakt — zur Erkenntnis, deren Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt ist.

Auch Aufzeichnungen sind dem Gericht grundsätzlich im Original vorzulegen. Ist dieses aus Gründen, die die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege nicht zu vertreten haben, nicht möglich (wenn z. B. bei einem Film das Original nicht mehr abspieľfähig ist), so kann ausnahmsweise eine Kopie zur Kenntnis gebracht werden.²⁵ In diesem Falle müssen jedoch in der Beweiswürdigung die Mittel und Methoden der Erlangung der Kopie dahingehend kritisch gewürdigt werden, ob irgendwelche Abweichungen der Kopie gegenüber dem Original entstanden sein können.

Bei der Vorlage von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen ist besonders darauf zu achten, daß sie wirklich im „erforderlichen Umfang“ zur Kenntnis gebracht werden, d. h., in dem Umfang, der für ihre allseitige Würdigung als Beweismittel erforderlich ist und der ausreicht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu belegen.

5.5.4. *Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung*

Dieser für das Strafverfahren unmittelbar aus Art. 99 der Verfassung der DDR (insbes. Abs. 1, 3, 4) herzuleitende Grundsatz ist in § 23 StPO konkretisiert.

Für die Beweisführung sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung. *Erstens* ist die Beweisführung auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts gerichtet, indem sie als wesentlicher Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens der Bekämpfung der Kriminalität dient. *Zweitens* ist sie selbst Verwirklichung des sozialistischen Rechts und Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, weil im praktischen Prozeß der Beweisführung die für sie geltenden Rechtsnormen angewandt und genau eingehalten werden.

Parteilichkeit in der Beweisführung heißt unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als ein konkreter Ausdruck der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse.

25 Vgl. „BG Cottbus, Urteil vom 28. 7.1969“ und Anmerkung von H. Pompoes/R. Schindler, NJ, 4/1970, S. 123 f.